

XI.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 12. November 1830.

Antrag des Senats.

Der in dem letzten Bürger-Convente der Ehreliebenden Bürgerschaft ertheilten Zusicherung gemäß hat der Senat Derselben durch die heutige Zusammenberufung Gelegenheit eröffnen wollen, die bis dahin von Ihr ausgesetzten Verathungen über die

Verfassungs-Angelegenheiten unsers Staates

wieder aufzunehmen. Indem Er daher über den Erfolg dieser Verathungen der Erklärung der Ehreliebenden Bürgerschaft entgegen sieht, wünscht Er, daß der segensreiche Beistand des Höchsten Sie begleiten möge.

Bürgerwehr.

Der Senat bringt zugleich bei der heutigen Veranlassung

1) der Ehreliebenden Bürgerschaft zur Anzeige, daß Er aus den im Convente vom 15. vorigen Monats angedeuteten Gründen es für angemessen geachtet, zur Vorbeugung von Ruhestörungen einen Theil der Bürgerwehr in Thätigkeit zu setzen. Es hat dieses in dem Umfange Statt gefunden, daß vom 18. October bis zum 1. November jeden Abend eine und an fünf Abenden in dieser Zeit zwei Compagnien der verschiedenen Bataillons aufgeboden worden. Der Senat kann nicht unterlassen, der Bürgerwehr für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie ihrem ehrenvollen Berufe nachgekommen, und die Besonnenheit und Ordnung sowohl als die Unverdroffenheit, welche sie hierbei gezeigt, Seinen Dank hiermit zu erkennen zu geben;

(68)

nicht

nicht zweifelnd, daß auch die Ehrliebende Bürgerschaft denselben aus voller Ueberzeugung theilen werde.

Beschlüsse der Bundes-Versammlung zur Aufrechthaltung der Ruhe in Deutschland.

Er bringt

Anlage A.

2) durch die Anlage A. die von der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 34. diesjährigen Sitzung vom 21. October gefaßten Beschlüsse, deren Publication übrigens nicht zulässig ist, zur Kenntniß der Ehrliebenden Bürgerschaft. Es wird durch diese wichtigen Beschlüsse die Ueberzeugung gewährt, daß die Gesamtheit des Deutschen Bundes kräftig dahin strebt und wirkt, nicht minder die äußere als die innere Ruhe Deutschlands, in welcher allein wahre bürgerliche Freiheit gedeihen kann, aufrecht zu erhalten; eine Ueberzeugung, die einem Jeden, dem das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes am Herzen liegt, in der gegenwärtigen, manchen trüben Blick in die Zukunft veranlassenden Zeit, die beruhigendste und erfreulichste seyn muß.

Erklärung der Bürgerschaft.

Anlage A.

Eine Pöbliche Bürgerschaft dankt dem Hochweisen Rath für die in Folge Ihres Vortrags im letzten Convente geschehene Ansehung des heutigen zu Wiederaufnahme der die Verfassung betreffenden Verhandlungen. Sie hat Sich von der bestehenden Vorbereitung: Deputation, nach derselben im letzten Bürger-Convent beigelegten Auftrag, gutachtlich berichten lassen; Sie theilt diesen Bericht dem Hochweisen Rath in der Anlage A. mit, und indem Sie die darin enthaltenen Vorschläge in ihrem ganzen Umfange annimmt, ersucht Sie den Hochweisen Rath angelegenst, Sich solchen im heutigen oder dem nächstfolgenden Convente beifällig anschließen zu wollen, da Ihr der vorgeschlagene Weg der beste und sicherste scheint, um selbstständig zu einer ergänzenden und verbesserten Constitutions-Acte zu gelangen, einen temporären und provisorischen Zustand, so wie mannigfache schwankende Bestimmungen aufzuheben, auch nicht zusagende einstweilige Einrichtungen, den gerechten Anforderungen und Erwartungen der Bürgerschaft gemäß, klar und bestimmt für bleibende Zeiten festzustellen, aus welchen die Wohlfahrt unsers kleinen Freistaats und dessen Staatsbürger in vollkommener Eintracht und Vertrauen immer mehr erblühen, die schönsten Früchte achten Bürgerfinns und bürgerlicher Freiheit, bei geregelter Gleichgewicht der Regierungs-Gewalt, zu der gemeinschaftlichen Legislatur entsprossen wolle, und dazu gewähre uns der gütige Gott die schaffende Kraft, bei gemeinschaftlichem guten Willen,

der

der hierzu beizutragen Auserköhrenen, so wie seinen uns bei innerer Ruhe auch für äußere Gefährlichkeiten schirmenden allmächtigen Beistand.

Bürgerwehr,

schließt Sich Eine Eöbliche Bürgerschaft dem von dem Hochweisen Rathe geäußerten Danke an die zufolge der dieserhalb angeführten Gründe theilweise aufgeboten gewesenen Bürgerwehr, gerne an; Sie ersucht den Hochweisen Rath, diesen von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich ausgesprochenen Dank der Bürgerwehr durch die Bewaffnungs-Deputation bezeigen lassen zu wollen.

Beschlüsse der Bundesversammlung zur Aufrechthaltung der Ruhe in Deutschland,

dankt Eine Eöbliche Bürgerschaft für desfallsige Mittheilungen.

Schluß : Antwort des Senats.

Der Senat sichert der Ehrliebenden Bürgerschaft gern zu, die in der Ihrer heutigen Antwort beigefügten Anlage enthaltenen Vorschläge einer reiflichen Ueberlegung, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, unterziehen und Ihr demnächst bei einer anderen Gelegenheit Seine Ansichten über dieselben mittheilen zu wollen, und, indem Er dafür sorgen wird, den heute gemeinsam der Bürgerwehr votirten Dank derselben zur Kunde zu bringen, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für die stets ungetrübte Wohlfahrt unseres Gemeinwesens.

Die erste Art der ...

Die zweite Art der ...

Die dritte Art der ...

Die vierte Art der ...

Die fünfte Art der ...

Die sechste Art der ...

Die siebente Art der ...

Die achte Art der ...

Die neunte Art der ...

Die zehnte Art der ...

Die elfte Art der ...

Die zwölfte Art der ...

Die dreizehnte Art der ...

Die vierzehnte Art der ...

Die fünfzehnte Art der ...

Die sechzehnte Art der ...

Die siebenzehnte Art der ...

Die achtzehnte Art der ...

Die neunzehnte Art der ...

Die zwanzigste Art der ...

zu d

Der
dem
aufreht
hieran
Wirk
reichst
für d

Anlage A.,
zu dem Antrage des Senats.

B e s c h l ü s s e
der
Hohen Deutschen Bundes = Versammlung
in deren 34. diesjähriger Sitzung.

Der Deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesacte und den sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schlußacte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. Oesterreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährten Fürsorge für das Gesamt-Interesse des Bundes, beschließt:

- 1) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26. der Schlußacte die Mitwirkung der Gesamtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämtliche Bundes-Regierungen zur gegenseitigen Hülfleistung in der Art verpflichtet seyn, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen, und soweit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.
- 2) Zur Erreichung dieses Zweckes sollen, während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundes-Contingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.
- 3) So wie die Bundes-Regierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen, innerhalb ihres Gebiets vorkommenden, aufrührerischen Ausbrüchen, welche einen politischen Character andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maaßregeln Nachricht zu geben, so soll dies insbesondere in dem zu 1 bemerkten Falle geschehen und übrigen in diesem Falle auch von der an-

gesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundes-Versammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundes-Versammlung sofort die ihr durch die Bundes-Gesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

- 4) Die Bundes-Regierungen — erwägend, daß nach Art. 8 der Schlußacte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig und nur nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instructionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maaßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instructionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.
- 5) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect zum Aufstand reizen.

Der Deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in der Weisheit der Deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andererseits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesamtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

Anlage A.,

zur Erklärung der Bürgerschaft,
im Bürger-Convente v. 12. Nov. 1830.

Bericht und Gutachten

der

Vorbereitungs-Deputation

über die

Fortsetzung constitutioneller Verhandlungen.

Die Eöbliche Bürgerschaft sprach Sich im letzten, am 15. October dieses Jahres gehaltenen Bürger-Convente dahin aus, die Verhandlungen über die Verfassung unsers Staats wieder aufzunehmen und deren baldige Beendigung zu bewirken; Sie verwies an die dieserhalb aus Ihrer Mitte bestehenden Vorbereitungs-Deputation, um

- A. über den Stand der seit geraumer Zeit unterbrochenen Verhandlungen zu berichten;
- B. ihre Ansicht über das Rückständige in dem nächsten, lediglich der Verfassung gewidmeten Bürger-Convente vorzulegen.

Die Deputation beehet sich nach unter sich gepflogener Berathung dem an sie ergangenen ehrenvollen Auftrage dahin zu entsprechen:

Zu A.:

Stand der bisherigen Verhandlungen

bemerkte sie:

- 1) wie zufolge des ausgesprochenen Wunsches der Bürgerschaft die vom 1. Mai 1818 bis zum 28. Juli 1820 gepflogenen Verhandlungen im Jahre 1821 zum Druck befördert und damals in der Bürgerschaft vertheilt sind, welche eine nähere Auskunft geben, über welche Hsphen des von der am 5. April 1814 ernannt gewesenen gemeinschaftlichen Deputation am 28. October desselben Jahres abgestatteten Hauptberichts sich bereits vereinbart worden, und über welche Hsphen annoch eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft obwalten, worauf sich somit wohl des Näheren bezogen werden kann;

- 2) wie die ausführliche Erklärung des Hochweisen Rathes vom 28. Juli 1820, welche ihrem ganzen Umfange nach im Bürger-Convente wohl auf das neue ins Gedächtniß zu bringen seyn möchte, abseiten der Eöblichen Bürgerschaft am 22. Juni 1821 an die Vorbereitungs-Deputation zu gutachtlicher Berathung verwiesen worden.

Diese Berathungen haben seitdem daselbst in verschiedenen Sitzungen von dem 15. September 1821 bis zum 24. Februar 1824 zufolge der dabei geführten, vorhandenen Protocolle über die einzelnen Punkte Statt gefunden, aus welchen nur derjenige Gegenstand, betreff einer provisorischen Wählart der Mitglieder des Collegii der Aeltermänner, in dem am 30. April 1824 gehaltenen Bürger-Convente daselbst in Vortrag kam, der desfalls abseiten des gedachten Collegii gemachte Vorschlag von der Bürgerschaft angenommen, von dem Senat aber am 4. Juni eine dergleichen Absonderung und Vereinzelung in den Verhandlungen über die Verfassung nicht genehmigt werden wollen.

Seitdem haben die Verhandlungen über die Gesamtheit der unerledigten Gegenstände der Verfassung geruht, und nur einzelne dahin gehörige finden sich auf Bürger-Conventen in Anregung gebracht, als

a. von Seiten der Bürgerschaft

im Jahre 1827, betreff einer ersuchten besseren Repräsentation derselben, bei Eintritt der §§phen 107 bis 111 der constitutionellen Verhandlungen, zufolge dieserhalb zwischen dem Rath und der Bürgerschaft über die Convents-Fähigkeit verhandelten Bestimmungen, worüber ein eingefordertes Gutachten der Vorbereitungs-Deputation von selbiger in dem am 14. September 1827 gehaltenen Bürger-Convente an Rath und Bürgerschaft (Seite 187) abgegeben, von der Bürgerschaft selbigen (S. 159) beigespflichtet worden, sodann weitere gegenseitige ausführliche Erklärungen darüber in den Bürger-Conventen am 19. October (S. 190), am 23. November (S. 200) und am 21. December 1827 (S. 211—214) Statt gefunden haben, wobei aber der Senat beharrlich nach von Demselben aufgestellten Gründen eine abgesonderte Verhandlung über gedachte §§phen nicht zweckmäßig halten wollen.

b. Von Seiten des Senats

am 23. November 1827 über den Bücher-Nachdruck, worüber der am 29. Februar 1828 (S. 125) abgestattete Deputations-Bericht die Ansicht einestheils der Deputation dahin aussprach, daß, wenn der Senat bei mehreren Gelegenheiten (den 4. Juni 1824, 13. October 1826, 21. December 1827) zu erkennen gegeben habe, wie derselbe nicht gestatten könne, daß von den Gegenständen der Verhandlungen über unsere Verfassung ein einzelner heraus genommen werde, die Consequenz ihnen zu erfordern scheine, daß auch auf den vorliegenden, den §. 13 b. von der Freiheit der Gewerthätigkeit in den constitutionellen Verhandlungen berührenden Gegenstand nicht abgesondert eingegangen werde, worüber die ausgesetzte Erklärung der Bürgerschaft seither nicht erfolgt ist.

Zu B.:

Zu B.:

Ansicht der Vorbereitungs-Deputation über das Rückständige,

so ist die Deputation gegenwärtig der Meinung, daß, wenn bereits seit siebenzehn Jahren unser kleiner Freistaat wieder auf den glücklichen Standpunkt gelangt, über seine eigene Verfassung und Einrichtungen, über die Rechte und Befugnisse der Staatsbürger, Rath und Bürgerschaft in sich selbst berathen, desfallige Bestimmungen gemeinschaftlich so beschließen und herbeiführen zu können, wie seitherige Erfahrungen eine Veränderung und Verbesserung in manchen Theilen nach sich ergebenden Bedürfnissen für das allgemeine Staatswohl rathsam und höchst wünschenswerth erachten lassen, es sich gegenwärtig empfehle, die Aufhebung eines verschiedentlich, bloß provisorischen Zustandes ernstlich in Bedacht zu nehmen und ohne fernere Hinaussetzung zu dessen baldthunlichster Ausführung zu schreiten, an dessen Gelingen, zu näherer Befestigung und Erhaltung eines gegenseitigen Vertrauens der Ruhe und der Ordnung, in fortgesetzter Eintracht zwischen Rath und Bürgerschaft bei dazu beiderseitig Statt findendem guten Willen nicht zu zweifeln seyn wird.

Die Vorbereitungs-Deputation erlaubt sich daher den Vorschlag, auf eine von dem Senat 1820 in Anregung gebrachte gemeinschaftliche Deputation, zu Concertirung und Ausgleichung obwaltender Differenzen, Berathung neuer, bishero nicht verhandelter, sich der Deputation als dem Gemeinwesen nützlich darstellender Vorschläge, so wie zu Entwerfung einer unsere bisherige Verfassung ergänzenden und verbessernden Constitutions-Acte unter folgenden näheren Bestimmungen einzugehen:

- 1) daß diese gemeinschaftliche Deputation zu $\frac{1}{3}$ aus Mitgliedern des Senats und zu $\frac{2}{3}$ aus Mitgliedern der Bürgerschaft, nämlich aus vier Mitgliedern des Senats und aus acht Mitgliedern aus der Bürgerschaft bestehe, um sich nicht als Theile zweier einander gegenüberstehender Corporationen, sondern als gleiche Staatsbürger eines Freistaates über das allgemeine Beste, ihrem dieserhalb besonders zu leistenden Eid gemäß, freisinnig zu berathen, nach Stimmenmehrheit sich über die zu machenden Vorschläge zu vereinigen;
- 2) daß, wie es sich auch von selbst bereits versteht, der vorgeschlagene Eid von den gesammten Deputations-Mitgliedern ohne Ausnahme, Angesichts von Rath und Bürgerschaft, abgestattet, die Deputations-Mitglieder hinsichtlich dieser ihrer Geschäftsführung und Berathung etwaniger sonstiger collegialischer Verpflichtungen für entbunden erachtet werden;
- 3) daß bestimmt ausgesprochen werde, wie überall keine der zu ernennenden gemeinschaftlichen Deputation, als wesentlich zu den Verfassungs-Bestimmungen gehörig erscheinende, Gegenstände von den Deputations-Behandlungen und ihrem demnächstigen Vortrag auszuschließen seyen, es jedem Deputations-Mitglied unverwehret bleiben solle, auch etwa neue

bishero nicht zur Sprache gekommene Dinge in Anregung zu bringen, und solchergestalt die Berathungen in Ansehung des Materiellen an keine Beschränkung zu binden, daher auch diejenigen Differenz-Punkte, welche der Senat in Seiner Erklärung vom 28. Juli 1820 in zwei Abtheilungen namhaft machen, solche derzeit auf gewisse angegebene Grundsätze basiren wollen, ebenmäßig an die gemeinschaftliche Deputation zu verweisen seyn, um auch solche sorgfältig zu prüfen, und unter Beiseite-Setzung darüber stattgefundenen gegenseitiger Entwicklungen, worüber sich für jezo aller weiteren Erörterungen so von dem Senat als der Bürgerschaft zu enthalten, die ihnen nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung sich für das Staatswohl und Gemeinwesen als am zuträglichsten darstellen, darstellende Vorschläge zu entwerfen, und Rath und Bürgerschaft vorzulegen;

- 4) daß die Erwartung und das Verlangen ausgesprochen werde, binnen drei Monaten von Zeit der Beeidigung der Deputirten angerechnet, die Resultate der Berathungen derselben entgegen zu nehmen, um sich, nachdem solche dann zum Abdruck und dadurch zur nähern Kenntniß der an den Bürger-Convents-Berhandlungen theilnehmenden Bürger gelangt, über die Annahme oder Verwerfung des Weiteren erklären zu können.

Sollten nun diese unmaaßgeblichen Vorschläge sich des Beifalls ihrer hochgeehrten Committenten zu erfreuen haben, würden solche dem Hochweisen Rath mitzutheilen und um Dessen Beistritt zu solchen zu ersuchen seyn, damit des Fördersamsten zur Wahl und Beeidigung der Deputirten geschritten, und so das gemeinschaftlich Beabsichtigte zum ersuchten Ziel unter dem Beistand des Höchsten gefördert werden könne.

Bü

Der
ter, m
ErledigStädte
tionsge
ordnun
bart n
24. E
Städten
der Stä
Punkte
Der in
werden,
gewisse

Commis

1830.